Stadt Lindau
(Bodensee)

Amt / Abt.:	30/323	**Vorlage für:**	**am:**
Az.:	A 140-45.00-Sti	Stadtrat	15.07.2020
Datum:	13.07.2020	---	
Drucksache:	**1-077/2020**		
TOP:	Ö14		

öffentliche Sitzung

Betreff:	**Sachverhalt in der Anlage**
Sonderparkrechte für Bewohner auf dem Festland	

Beschluss-Vorschlag:

vgl. Beiblatt

	einmalig	laufend
Finanzielle Auswirkungen:	ca. 3.500 € Mindereinnahmen / Jahr	
Mittel stehen zur Verfügung	Deckungsvorschlag	

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 30 / Abt. 323
Az: 323-140.1-Sti
Drucksache-Nr. 1-077/2020

Lindau (B), 13.07.2020

Dem **Stadtrat**
am **15. Juli 2020** in öffentlicher Sitzung
vorgelegt

Sonderparkrechte für Bewohner auf dem Festland

I. Sachverhalt

Die Freien Wähler Lindau (FW) beantragen mit Schreiben vom 29.06.2020 für Bewohner am Aeschacher Ufer, Am Alpengarten sowie am Hasenweidweg ein identisches Anwohnerparkrecht analog wie auf der Insel vorzusehen, d.h.
- mehr als ein Parkrecht je Haushalt
- zum Preis von 30 € (aktuell kostet die Zweitkarte dort 200 €):

Begründung:
"Für die Bewohner der Insel wurde das Parkrecht dahingehend erweitert, dass je Haushalt mehr als eine Anwohnerparkkarte ausgegeben wird. Dies wurde mit der besonderen Situation auf der Insel und den Erschwernissen der Inselbewohner bei der Parkplatzsituation begründet.
Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Anwohner und unter Berücksichtigung der besonderen, im Detail wesentlich angespannteren Parksituation, unmittelbar vor der Insel scheint es geboten auch für die Anwohner des Aeschacher Ufer, Am Alpengarten und Hasenweidweg die identische Regelung für die Vergabe von Anwohnerparkrechten wie auf der Insel vorzusehen."

II. Fachliche Bewertung

1. Bewohner der Insel

Der Antrag der FW bezieht sich auf den im Stadtrat am 25.09.2019 entsprechend gefassten Beschluss, den Bewohnern der Insel mit Hauptwohnsitz für die Jahre 2020 / 2021 gegebenenfalls mehr als nur ein (kennzeichenbezogenes) Sonderparkrecht pro Haushalt (zum Preis von 30 €) zu gewähren. (Von Januar bis Ende Juni 2020 haben hiervon im Vergleich zum Jahr 2019 ca. 40 Bewohner der Insel zusätzlich Gebrauch gemacht).

Des Weiteren wurde beschlossen, den Preis der Jahreskarten für Bewohner der Insel mit Hauptwohnsitz für die verbleibenden Parkplätze am P3 bzw. P5 bei weiteren Fahrzeugen im Haushalt bei 60 € / Jahr zu belassen.

2. Bewohner des Festlandes

Der Antrag der Freien Wähler bezieht sich zwar konkret auf die Achse entlang des Aeschacher Ufers; angesichts einer Vielzahl von Bewohnerparkbereichen auf dem Festland sollte hier aber eine umfassende Betrachtung erfolgen, die alle Bereiche mit einbezieht. Bewohnern in Parkraumbewirtschaftungszonen auf dem Festland (gebührenpflichtige Parkbereiche bzw. Parkscheibenbereiche) wurde zuletzt analog der bis vor kurzem noch geltenden Regelungen auf der Insel pro Haushalt max. ein kennzeichenbezogenes Bewohnerparkecht bzw. eine kennzeichenbezogene Befreiung von der Parkscheibenpflicht erteilt, sofern kein eigener Stellplatz oder keine eigene Garage zur Verfügung steht.

Hier handelt es sich um folgende Bereiche:

- Hasenweidweg, Am Alpengarten, Aeschacher Ufer, Heckenweg (Gebührenpflicht, seit 1. April jetzt neu mit max. 2 Stunden Höchstparkdauer)
- Brougierstraße, Krölstraße (Gebührenpflicht, seit 1. April jetzt neu mit max. 2 Stunden Höchstparkdauer)
- Giebelbachstraße, Bürgermeister-Thomann-Weg (Parkscheibenbereich)
- Holdereggenstraße, Bühlweg (Parkscheibenbereich)
- Aeschach „Mitte": Lärchen-P, Sonnenweg, FN Str., Webergasse, Wackerstr., Langenweg (Gebührenpflicht)
- Reutin „Mitte": Herbergsweg, Privatweg, Rickenbacher Str., Buttlerhügel (Gebührenpflicht) und Freihofstr. (Parkscheibenbereich)

Aus Sicht der Verwaltung müsste letztlich zur fairen Gleichbehandlung der betroffenen Haushalte des Festlandes mit denen der Inselbewohner in allen vorgenannten Parkraumbewirtschaftungszonen auf dem Festland, mehr als eine vergünstigte „Jahreskarte" zum Preis von 30 € erteilt werden.
Im Jahr 2019 wurden in einigen Festlandsbereichen wie dem Bereich Aeschacher Ufer, im Bereich Aeschach Mitte oder auch in Reutin ca. 55 Parkkarten à 200 € erteilt. Wie viele davon wiederum Bewohner sind, konnte in der Kürze der Zeit nicht abschließend ausgewertet werden. Es ist jedoch auszugehen, dass bereits jetzt teilweise auch Bewohner mit ihrem Zweitfahrzeug in diesen Bereichen mit 200 €-Ausnahmegenehmigungen parken, so dass es in diesen Bereichen letztlich lediglich um eine finanzielle Gleichstellung geht. Bei einem unterstellten Drittel wären hier bei einer Ausgabe von weiteren Bewohnerparkrechten zum Preis von 30 € Mindereinnahmen in Höhe von ca. 3.000 – 3.500 € zu verzeichnen.

In anderen Bereichen, wie etwa am Buttlerhügel, wurden die Bewohner mit Zweitfahrzeug auf den P 1 verwiesen. Hier würde es de facto zu einer Mehrung von Fahrzeugen in den betroffenen Bereichen und damit ggf. teilweise zu Überkontingentierungen kommen, die jedoch in Bewohnerparkzonen durchaus üblich und als vertretbar anzusehen sind, solange es nicht zu krassen Missverhältnissen kommt. In bestimmten Straßenzügen auf dem Festland ist bereits heute die Anzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen im Verhältnis zu den vorhandenen Stellplätzen grenzwertig und es funktioniert -vergleichbar wie auf der Insel- nur nach dem Mischprinzip, als dass Arbeitnehmer tagsüber weg sind, während Arbeitnehmer / Kunden kommen und die Parkplätze gegen Abend wieder für die Bewohner räumen.

Es muss dabei allgemein einmal darauf hingewiesen werden, dass dies letztlich den stetig steigenden Zulassungszahlen der letzten Jahrzehnte, den an vielen Stellen stattfindenden baulichen Nachverdichtungen sowie der Tatsache geschuldet ist, dass zwischenzeitlich eine Vielzahl von Haushalten aus Gründen der notwendigen Mobilität über zwei und teilweise mehr Fahrzeuge verfügen bzw. nachzuweisende private Stellplätze womöglich auch zweckentfremdet genutzt werden.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass auf dem Festland voraussichtlich noch weitere Bereiche einer Parkraumbewirtschaftung zugeführt und Bewohnerparkzonen ausgewiesen werden sollten (vgl. Diskussion im Hauptausschuss vom 26.05.2020 zum TOP „Aufhebung des Gehwegparkens in der Wackerstraße"). Dies bedarf jedoch eingehenden Untersuchen und Planungen, die noch nicht abgeschlossen sind und zu gegebener im Ausschuss vorgestellt werden.

III. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, auch Bewohnern des Festlandes mit Hauptwohnsitz für die Jahre 2020 / 2021 gegebenenfalls mehr als nur ein kennzeichenbezogenes Sonderparkrecht bzw. nur eine Ausnahmegenehmigung pro Haushalt zum Preis von 30 € zu gewähren.

Der Anspruch von Bewohnerparkrechten auf der Insel und auf dem Festland wird künftig von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Der Antragsteller muss Bewohner der betreffenden Parkraumbewirtschaftungszone und dort amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- Der Bewohner darf nicht über einen eigenen Stellplatz oder eine Garage verfügen. Pro Person, die über ein Auto verfügt, wird nur eine kennzeichenbezogene Bewohnerparkkarte ausgegeben.
- Bei Antragstellung ist der Personalausweis (Überprüfung der Adresse) sowie der Kfz-Schein vorzulegen. Falls der Kfz-Schein nicht auf den Antragsteller ausgestellt ist, muss dieser eine Bescheinigung des Kfz-Besitzers vorlegen, dass ihm das Kfz zur überwiegenden Nutzung überlassen wird.
- Der Antragsteller muss bei Erhalt der Bewohnerkarte eine Belehrung unterschreiben, dass er über verschiedene Aspekte in Bezug auf die Bewohnerparkkarte / Ausnahmegenehmigung unterrichtet wurde (z.B. dass kein Individualparkplatz angeboten werden kann, er eine Versicherung abgeben muss, dass der Antragsteller keine/n Garage/Stellplatz besitzt, eine Überbelegung der Parkraumbewirtschaftungszone möglich ist, keine Rückgabe der Karte bei Wegzug bzw. keine Rückerstattung der Verwaltungsgebühr möglich ist).
- Es werden mehr Bewohnerkarten ausgegeben als Plätze vorhanden sind. In den Zonen ist die Belegung insgesamt ohne Limitierung freigegeben.

Ende 2021 ist Bilanz zu ziehen, ob diese zunächst nur versuchsweise Verwaltungspraxis so über das Jahr 2021 hinaus beibehalten werden kann.

Michael Stiefenhofer
Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung

Beiblatt

I. B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Stadtrat beschließt, auch Bewohnern des Festlandes mit Hauptwohnsitz für die Jahre 2020 / 2021 gegebenenfalls mehr als nur ein kennzeichenbezogenes Sonderparkrecht bzw. nur eine Ausnahmegenehmigung pro Haushalt zum Preis von 30 € zu gewähren.

Der Anspruch von Bewohnerparkrechten auf der Insel und auf dem Festland wird künftig von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Der Antragsteller muss Bewohner der betreffenden Parkraumbewirtschaftungszone und dort amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- Der Bewohner darf nicht über einen eigenen Stellplatz oder eine Garage verfügen.
  Pro Person, die über ein Auto verfügt, wird nur eine kennzeichenbezogene Bewohnerparkkarte ausgegeben.
- Bei Antragstellung ist der Personalausweis (Überprüfung der Adresse) sowie der Kfz-Schein vorzulegen. Falls der Kfz-Schein nicht auf den Antragsteller ausgestellt ist, muss dieser eine Bescheinigung des Kfz-Besitzers vorlegen, dass ihm das Kfz zur überwiegenden Nutzung überlassen wird.
- Der Antragsteller muss bei Erhalt der Bewohnerkarte eine Belehrung unterschreiben, dass er über verschiedene Aspekte in Bezug auf die Bewohnerparkkarte / Ausnahmegenehmigung unterrichtet wurde (z.B. dass kein Individualparkplatz angeboten werden kann, er eine Versicherung abgeben muss, dass der Antragsteller keine/n Garage/Stellplatz besitzt, eine Überbelegung der Parkraumbewirtschaftungszone möglich ist, keine Rückgabe der Karte bei Wegzug bzw. keine Rückerstattung der Verwaltungsgebühr möglich ist).
- Es werden mehr Bewohnerkarten ausgegeben als Plätze vorhanden sind. In den Zonen ist die Belegung insgesamt ohne Limitierung freigegeben.